

GEMEINDE RICHTERSWIL



Taxi-Verordnung

vom 21. September 1998

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
I.	<u>Taxi-Verordnung</u>	
1.	Allgemeine Bestimmungen / Betriebsbewilligungen	2
2.	Oeffentliche Standplätze und Standgebühren	3
3.	Taxifahrzeuge	3
4.	Taxifahrer / Taxifahrerin	4
5.	Betriebs- und Tarifvorschriften	4
6.	Bewilligungen / Verzicht / Entzug	6
7.	Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer/-innen	6
8.	Verschiedenes	6
9.	Schlussbestimmungen	7
10.	Inkrafttreten	7
II.	<u>Gebührenordnung</u>	
1.	Benützungsgebühren	8
2.	Bewilligungsgebühren	8

I. Taxi-Verordnung

1. Allgemeine Bestimmungen /Betriebsbewilligungen

- 1.1 In der Gemeinde Richterswil gilt für einen geordneten Taxi-Betrieb diese Verordnung.
- 1.2 Wer einen Taxibetrieb in Richterswil führen will, bedarf einer Bewilligung der Polizeikommission. Die Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.
- Es wird unterschieden zwischen Betriebsbewilligungen A und B.
- Die Betriebsbewilligung A berechtigt den Inhaber/die Inhaberin, mit einer bestimmten Anzahl von Taxifahrzeugen (A-Taxi) von öffentlichen Standplätzen aus Taxifahrten auszuführen.
- Die Betriebsbewilligung B berechtigt den Inhaber/die Inhaberin, mit Taxifahrzeugen (B-Taxi) von privaten Standplätzen aus Taxifahrten auszuführen.
- 1.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung:
- Handlungsfähigkeit und guter Leumund
 - Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassung C
 - Fähigkeit, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen
 - Nachweis einer unmittelbar vorangegangenen mindestens 2-jährigen, hauptberuflichen Erwerbstätigkeit im Taxigewerbe
 - Geschäftssitz in Richterswil
- Wird die Bewilligung von einer juristischen Person begehrt, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erfüllt sein.
- Betriebsbewilligungen B dürfen nur an Bewerber/Bewerberinnen erteilt werden, die private, bezeichnete Standplätze auf Privatgrund nachweisen können.
- 1.4 Bedingt durch die beschränkt vorhandenen Standplätze und die Verkehrssituation im Bereich der Bahnhöfe können nur limitiert A-Betriebsbewilligungen erteilt und

im Verhältnis dazu eine Anzahl A-Taxis bewilligt werden. Die Anzahl der Bewilligungen und A-Taxis werden von der Polizeikommission bestimmt. Diese berücksichtigt dabei das öffentliche Bedürfnis und die Verkehrsverhältnisse

- 1.5 Die Gemeindepolizei überprüft periodisch, ob die Bewilligungsinhaber/-inhaberrinnen die Anforderungen an den Leumund, die Sicherheit des Betriebes und die vorschriftsgemässe Betriebsführung noch erfüllen.
- 1.6 Der Taxihalter/die Taxihalterin hat die Taxichauffeure/-chauffeusen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren; er/sie ist für die korrekte Berufsausübung seiner/ihrer Chauffeure/ Chauffeusen verantwortlich
- ### 2. Öffentliche Standplätze und Standgebühren
- 2.1 Den Inhabern/Inhaberrinnen von A-Bewilligungen werden im Bereich der Bahnhöfe speziell markierte Taxi-Standplätze zugewiesen.
- Der Busbetrieb, der Fussgängerverkehr und der bahnhinterne Betrieb dürfen nicht behindert werden.
- 2.2 Es wird eine jährliche Benützungsg Gebühr pro berechtigten Standplatz erhoben. Die Gebühr ist halbjährlich zum voraus der Gemeindekasse zu bezahlen. Diese Gebühr wird durch die Polizeikommission festgelegt.
- ### 3. Taxifahrzeuge
- 3.1 Jedes Taxifahrzeug muss vom Strassenverkehrsamt als solches zugelassen sein. Die Ausrüstung mit einer typengerechten Alarmvorrichtung ist nicht Bedingung, wird aber empfohlen.
- 3.2 Die Taxuhren sind von konzessionierten Taxuhren-Montagestellen jährlich zu kontrollieren und müssen plombiert sein. Weitere Kontrollen durch Polizeiorgane bleiben vorbehalten.

3.3 Jedem aufstellberechtigten Taxifahrzeug wird von der Gemeinde eine Kontrollnummer zugeteilt. Diese ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

4. Taxifahrer/Taxifahrerin

4.1 Hauptberufliche, aushilfsweise Beschäftigte sowie angeschlossene Taxichauffeure/-chauffeusen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Richterswil eine Bewilligung der Polizeikommission (Chauffeur-Ausweis).

Auch der/die im eigenen Taxibetrieb tätige Taxichauffeur/-chauffeuse benötigt diesen Ausweis.

4.2 Der Chauffeur-Ausweis wird nur erteilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Führerausweis Kat. D 1
- guter Leumund und Gewähr für korrekte Berufsausübung
- gute Ortskenntnisse
- genügende Beherrschung der deutschen Sprache

4.3 Aushilfschauffeure/-chauffeusen erhalten den Ausweis nur, wenn nachgewiesen ist, dass die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit mit der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit nicht überschritten wird.

4.4 Der Chauffeur-Ausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung bei einem/einer in Richterswil berechtigten Taxi-Halter/-Halterin. Bei Auflösung des Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses ist der Chauffeur-Ausweis unaufgefordert innert 8 Tagen dem Polizeisekretariat zurückzugeben

5. Betriebs- und Tarifvorschriften

5.1 Aufstellordnung

5.1.1 Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von funktelerfonischen Aufträgen dürfen A-Taxis nur auf den öffentlichen und entsprechend bezeichneten Standplätzen aufgestellt werden

5.1.2 Es dürfen nur so viele A-Taxis eines Taxihalters/einer Taxihalterin gleichzeitig auf den öffentlichen Standplätzen abgestellt sein, als ihm/ihr Plätze überlassen sind.

5.1.3 Die berechtigten Taxihalter/-halterinnen benützen alle markierten Abstellplätze gemeinsam. Die Taxifahrzeuge sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen.

5.1.4 Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund durch regelmässiges Aufstellen am gleichen Ort eigenmächtig Standplätze zu schaffen.

5.2 Ablehnung von Fahraufträgen

Die Chauffeure/Chauffeusen haben Fahraufträge, die sie auf den öffentlichen Standplätzen entgegennehmen, sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grunde nicht zugemutet werden.

5.3 Tarife

Die in der Gemeinde Richterswil berechtigten Taxihalter/-halterinnen haben einheitliche Taxitarife anzuwenden, welche bei jeder Veränderung vorgängig durch die Polizeikommission zu genehmigen sind.

Im Fahrpreis ist das Bedienungsgeld eingeschlossen, weshalb das Fordern von zusätzlichem Trinkgeld verboten ist. Der jeweils gültige Taxitarif mit dem Hinweis "Trinkgeld inbegriffen" muss im Fahrzeug gut sicht- und lesbar angebracht sein. Für das Mitführen von Gepäck dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

5.4 Verbote

Es ist verboten:

- Vorübergehenden das Taxi anzubieten oder auf dem Gemeindegebiet zur Kundenwerbung herumzufahren (sog. "Wischen")
- grundsätzlich auf Parkflächen, die als solche bezeichnet sind, sowie auf Kurzparkierflächen auf Kundschaft zu warten
- gleichzeitig mehr als die bewilligte Anzahl Fahrzeuge eines/einer Taxihalters/Taxihalterin auf Gemeindegebiet im Einsatz zu haben

Das Ein- und Aussteigenlassen sowie der Güterumschlag vor den Bahnhofsingängen sind auf das Minimum zu beschränken.

6. Bewilligungen / Verzicht / Entzug

6.1 Die A- und B-Betriebsbewilligungen werden jeweils für ein Jahr erteilt. Sie erneuern sich stillschweigend, sofern von keiner Seite ein Verzicht/Entzug erfolgt.

6.2 Der Verzicht auf eine Betriebsbewilligung muss spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Gebührenverfall schriftlich angezeigt werden.

6.3 Die Betriebsbewilligung kann von der Polizeikommission entzogen werden bei:

- Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäss 1.3
- schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxi- oder Verkehrsvorschriften

Dem Entzug hat in der Regel eine Verwarnung voranzugehen.

6.4 Die Polizeikommission bzw. die Gemeindepolizei überprüft periodisch, ob die Betriebsinhaber/-inhaberinnen und deren Chauffeure/Chauffeusen alle Anforderungen in persönlicher und betrieblicher Hinsicht erfüllen.

7. Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer/-innen

Die Taxiführer/-führerinnen sind in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeit den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften unterstellt.

8. Verschiedenes

Die Gemeinde ist für die Flächenreinigung und Markierung der Taxi-Standplätze verantwortlich. Taxistand-Bezeichnungstafeln und Hinweisschilder inkl. Telefonanschlüsse gehen zu Lasten der Taxi-Halter/-Halterinnen. Für neue Bezeichnungs- oder Hinweisschilder ist eine Bewilligung der Polizeikommission einzuholen.

9. Schlussbestimmungen

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Polizeikommission kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Rechtskraft des gemeinderätlichen Genehmigungsbeschlusses Nr. 288 vom 21. September 1998 am 16. Juni 1999 bestätigt.

II. Gebührenordnung

1. Benützungsgebühren für Standplätze ab 1. Dezember 1998

Die jährliche Gebühr pro berechtigten A-Standplatz beträgt

Fr. 1'200.--

Die Gebühr ist halbjährlich zum voraus der Gemeindekasse zahlbar.

Die Benützungsg Gebühr wird periodisch angepasst.

2. Bewilligungsggebühren

2.1 Taxi-Betriebsbewilligungen

- Erteilen einer Betriebsbewilligung A

Fr. 200.--

- Erteilen einer Betriebsbewilligung B

inkl. Standplatzabnahme

Fr. 200.--

2.2 Chauffeur-Bewilligungen

- Ausstellen eines Chauffeur-Ausweises

inkl. Prüfung der Unterlagen

Fr. 50.--